

STATUTEN Geräteturnriege (GTR) Güttingen

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband

Thurgauer Turnverband

Sportversicherungskasse des STV

Vereinsversammlung

Vereinsleitung

STV

TGTV

SVK-STV

VV

VL

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Die Geräteturnriege Güttingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz der GTR Güttingen ist in der politischen Gemeinde Güttingen.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des

- Thurgauer Turnverbandes

und ist damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes.

Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind dem TGTV bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 7 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der SVK-STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 8 Eintritt, Austritt und Übertritt

Eintritt erfolgt generell nach dem jährlichen Schnuppertraining. Die zuständigen Leiter entscheiden über die Aufnahme. Ausserordentliche Eintritte können nur nach Rücksprache mit der VL erfolgen.

Ein Austritt ist per VV möglich.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann persönlich oder schriftlich per VV erfolgen.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 11 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, sind stimm- und wahlberechtigt.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des TGTV und des STV zu unterstützen und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 12 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht bzw. bleibt mit der wiederkehrenden Bezahlung des entsprechenden Jahresbeitrages bestehen, es bedarf für die Aufnahme keinen Beschluss.

Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus einem entsprechenden durch die VL ausgearbeiteten Reglement.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV auf Antrag der VL Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ein durch die VL ausgearbeitetes Reglement legt namentlich die Voraussetzungen zur Verleihung und das Vorgehen zur Ernennung fest.

IV. Organe des Vereins

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung
- Vereinsleitung
- Revisionsstelle
- Spezialkommissionen

Vereinsversammlung

Art. 15 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die VV. Die ordentliche VV findet jährlich, in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Mitglieder der VL
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitglieder
- Revisionsstelle

Art. 16 Geschäfte

Der VV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten;
- Wahl/Abwahl der Vereinsleitung;
- Auflösung des Vereins;
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks.

Weiter obliegen der VV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz der VL
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Reglemente
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Verwendung des Liquidationserlöses
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen

Art. 17 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an die VL einzureichen.

Art. 18 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich, bzw. per E-Mail oder auf anderem für die jeweilige Zielgruppe geeignetem Weg, unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene VV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 19 Ausserordentliche VV

Die VL, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen VV verlangen.

Die ausserordentliche VV hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 20 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv- und Passivmitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind an der VV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 21 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen und der Entscheid über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 22 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 23 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 24 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann die VL auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Es gelten die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische VV analog.

Vereinsleitung

Art. 25 Zusammensetzung

Die VL setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen

Die VL besteht aus den folgenden Ressorts:

- Sportbetrieb
- Finanzen
- Administration und Kommunikation
- Diverses

Sie konstituiert sich selbst und wählt alle zwei Jahre eine Vorsitzende.

Art. 26 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 27 Aufgaben

Die VL führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Sie ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Art. 28 Einberufung

Die VL versammelt sich, wenn es das Präsidium oder die Mehrheit der Vereinsleitungsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 29 Beschlussfassung

Die VL ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VL-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung per E-Mail ist möglich.

Art. 30 Zeichnungsberechtigung

Die vorsitzende Person und/oder eine stellvertretende Person zeichnen jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied der VL rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die vorsitzende und die Leitung Ressort Finanzen zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Leitung Ressort Finanzen die Einzelunterschrift.

Revisionsstelle

Art. 31 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst mind. 1 Mitglied. Sie bestimmt ihren Vorsitz selbst.

Art. 32 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstattet der VV einen schriftlichen Bericht und stellt ihr entsprechende Anträge.

Art. 33 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der VV.

Spezialkommissionen

Art. 34 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch die VL Kommissionen gebildet werden.

V. Verwaltung

Art. 35 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vereinsleitungssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 36 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen der VL sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 37 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist die VL zuständig. Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der VV.

Art. 38 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände eine elektronische Ablage. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR. Nähere Bestimmungen sind mittels Richtlinien festzulegen.

Art. 39 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VI. Haftung

Art. 40 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Finanzen

Art. 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 42 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 43 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Art. 44 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch VV-Beschluss festgesetzt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 45 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TGTV bzw. des STV.

Art. 46 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV und mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 47 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem TGTV zu. Es ist sinngemäss und entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

Art. 48 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der VV vom 07.02.2023 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des TGTV in Kraft.

Ort und Datum:

Für die GTR Göttingen

Vereinsleitung

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des TGTV anlässlich seiner Sitzung

vom _____ genehmigt.

Präsident*in

Leiter*in Administration

.....